

Sehr geehrte Damen und Herren,

Landesplanung, Landesentwicklungspläne und somit auch Räume mit besonderem landesplanerischen Handlungsbedarf sind nicht unbedingt der Inbegriff von Umsetzungsorientierung. Zumindest nicht auf den ersten Blick. Denn diese Instrumente vermitteln sowohl von der Begrifflichkeit, sie beinhalten schließlich alle das Wort Planung, als auch von der geübten Verwaltungspraxis her nicht zwingend einen rechtlich verbindlichen und prioritären Status, der zudem auch noch Auswirkungen auf die Budgets einzelner Ressort haben kann.

Aber vielleicht vermitteln sie dies auf den zweiten Blick. Denn: der Landesentwicklungsplan ist eben nicht nur ein Fachplan oder aber auch nur ein rechtlich unverbindliches Gutachten eines einzelnen Ressorts der sächsischen Staatsregierung, sondern er ist das einzige, fachübergreifende Gesamtkonzept der räumlichen Ordnung und Entwicklung. Und das für den gesamten Freistaat Sachsen. Und er hat einen gesetzlich bestimmten Auftrag: Die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen, Konflikte auszugleichen und Raumfunktionen und Nutzungen zu ordnen und zu sichern. Diesem Auftrag könnte der Plan nicht gerecht werden, wenn er bei seiner Aufstellung nicht einem umfassenden Abstimmungsprozess unterzogen worden und gleichzeitig jedoch auch durch den Gesetzgeber mit weitreichenden rechtlichen Bindungswirkungen ausgestattet worden wäre. Somit bleibt festzuhalten: Der Landesentwicklungsplan ist ein durch einen umfangreichen Anhörungsprozess unter Einbeziehung des sächsischen Landtages und der Öffentlichkeit erstelltes, zwischen allen Ressorts des Freistaates Sachsen abgestimmtes und schlussendlich durch das sächsische Kabinett beschlossenes Dokument. Und die in diesem Dokument als Ziele der Raumordnung bestimmten Inhalte sind entsprechend des Raumordnungsgesetzes von allen öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, und ich füge zur Klarstellung noch ein Wort hin-

zu, zwingend zu beachten.

Räume mit besonderem landesplanerischen Handlungsbedarf sind Ziele der Raumordnung. Was aber sind alles raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, bei denen diese Ziele zwingend zu beachten sind? Das sind Vorhaben, durch die Raum in Anspruch genommen oder aber die räumliche Entwicklung bzw. Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich, und das ist jetzt der Punkt, des Einsatzes der dafür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Grundsätzliche Schwierigkeiten sowohl bei der Prioritätensetzung der Maßnahmen, als auch insbesondere bei ihrer verlässlichen finanziellen Unterbreitung sollten wir demnach eigentlich nicht mehr haben. Gleichwohl sind diese tatsächlich jedoch offensichtlich immer noch existent.

Nun ist die hiesige Region nicht die Einzige, die im Landesentwicklungsplan als Raum mit besonderem landesplanerischen Handlungsbedarf ausgewiesen worden ist. Auch das Sanierungs- und Entwicklungsgebiet Uranbergbau im oberen Westerzgebirge ist ein Solches. Dieses Gebiet umfasst die Kommunen Breitenbrunn und Johannegeorgenstadt vollständig sowie die Gemeinde Raschau- Markersbach und die Stadt Schwarzenberg teilweise. Und diese Region ist, wie das Zwickau- Lugau- Oelsnitzer Revier vom Steinkohlebergbau, ganz wesentlich von den direkten und indirekten Hinterlassenschaften des Wismutbergbaus auf Uranerz geprägt. Dazu kommt, dass auch für die im Sanierungs- und Entwicklungsgebiet mehrheitlich vorhandenen Wismut- Altstandorte die Sanierungsverantwortlichkeit und -verpflichtung entsprechend des Wismut- Gesetzes von 1991 nicht greift. Damit ist auch hier eine gesetzlich bestimmte finanzielle Unterbreitung von Sanierungsmaßnahmen nicht vorhanden.

Deshalb wurden in dieser Region seit 1997 mit Unterstützung eines Modellvorhabens der Raumordnung sowie eines Bund- Länder- finanzierten Forschungsvorhabens die Sanierungs- und Entwicklungsbedarfe der Region analysiert und interkommunal abgestimmt. Besondere Bedeutung wurde da-

bei, in Übereinstimmung auch mit dem Namen des Gebietes, auf den besonderen Bedarf von Sanierung **und** Entwicklung der Region und somit wo immer möglich auf eine enge Verzahnung dieser beiden Aspekte gelegt.

Vor dem Hintergrund des bestehenden Sanierungsbedarfes und der fehlenden Sanierungsverantwortlichkeit für alle Wismut- Altstandorte wurde im Jahre 2003 zwischen dem Bund und dem Freistaat Sachsen das Verwaltungsabkommen Wismut- Altstandorte geschlossen. Damit stehen für den Zeitraum von 2003 bis 2012 für Sanierungsmaßnahmen dieser Altstandorte insgesamt 78 Mio € zur Verfügung. Die Steuerung und Koordinierung der Maßnahmen erfolgt durch einen Sanierungsbeirat.

Insgesamt gesehen steht damit im Sanierungs- und Entwicklungsgebiet für den unmittelbaren Sanierungsbedarf ein besonderes, absolut praxiswirksames, handlungsorientiertes und finanziell untersetztes sowie auch vertraglich abgesichertes Instrumentarium zur Verfügung. Diese Verfahrensweise hat gegenüber der sonst üblichen Praxis zwei ganz entscheidende Vorzüge. Erstens: Vorhandensein einer aufgabenbezogenen und verbindlichen Mittelausstattung. Zweitens: Mit dem Sanierungsbeirat im Grundsatz klare, ressortübergreifende Steuerungs-, Koordinierungs- und Entscheidungsstrukturen.

Allerdings ist auch im Sanierungs- und Entwicklungsgebiet ein vorhandenes und funktionierendes Instrumentarium für Sanierungsaufgaben nur die eine Seite der Medaille. Auf der anderen Seite machen es die bestehenden allgemeinen und ausgesprochen vielgestaltigen Förderinstrumentarien und einzelnen Fördertatbestände und -kulissen jedoch eher schwer, die Konturen einer besonderen Schwerpunktsetzung auch in Bezug auf die bestehenden Entwicklungserfordernisse der Region deutlich zu erkennen, eben so wie man das in einem als Ziel der Raumordnung ausgewiesenen Gebiet mit besonderen Sanierungs-, Entwicklungs- und Förderungsaufgaben, erwarten würde. Hier besteht Nachholbedarf.

Spezifische Erfordernisse verlangen auch spezielle und vor allem maßge-

schneiderte Lösungen. Ob dies immer eine besondere Struktur mit einem eigenen Budget, also in diesem Fall quasi ein Entwicklungsbeirat mit mittelfristiger Finanzausstattung, sein muss, dass steht sicherlich zur Diskussion. Allerdings, einen Versuch wäre es jedoch auf jeden Fall wert, insbesondere auch angesichts der mit dieser Struktur erzielten Erfolge bei der Sanierung im Sanierungs- und Entwicklungsgebiet Uranbergbau. Denn Tatsache bleibt, dass haben die Erfahrungen gezeigt, dass die gegenwärtige Verwaltungspraxis nicht das adäquate und nachhaltige Instrumentarium zur Problemlösung darstellt.

An einer vertraglichen Vereinbarung sollte dabei der Entwicklungsbeirat nicht scheitern. Schließlich handelt es sich ja um die Verwirklichung von Zielen der Raumordnung, hier des Landesentwicklungsplanes. Und dafür gibt es als rechtliches Instrumentarium den landesplanerischen Vertrag. Ein solcher, zwischen dem Träger der Landesplanung und der Region zur Planverwirklichung geschlossener und damit das landesplanerische Ziel konkretisierender Vertrag entspräche in einem besonderem Maße einer aktivierenden, gestaltenden und umsetzungsorientierten Raumordnungsplanung. Und diese würde der Region gut tun.